

Im Zuge einer Auslegung des Völkervertrags- im Landesrecht haben die Sonstigen Vollzugsorgane vor allem eine Feststellung über die „Qualität der verbindenden Kraft“²¹⁰¹ des betreffenden völkerrechtlichen Vertrages, d.h. darüber vorzunehmen, „ob er unmittelbar anwendbares Recht ... enthält“²¹⁰². Die Qualifikation der Art der Anwendbarkeit (d.h. eine Antwort auf die Frage, ob es sich um eine unmittelbar- oder nur um eine mittelbar anwendbare Bestimmung handelt) entspricht dann, wenn sich diese Qualifikation aus dem in Frage stehenden völkerrechtlichen Vertrag *nicht* ergibt²¹⁰³, einer Obliegenheit, deren Missachtung eine *Rechtsverweigerung* begründet²¹⁰⁴. Unter den sich aus Art. 28 Abs. 2 StGHG ergebenden Einschränkungen (Innenverhältnis zwischen den Anderen Gerichten und dem Staatsgerichtshof)²¹⁰⁵ gilt dies *auch* für die Anderen Gerichte²¹⁰⁶.

5.1.2 Auslegungsmittel (Auslegungskriterien und –maximen)

Obwohl sich der Staatsgerichtshof in seiner Praxis nicht dazu ausgesprochen hat, ob die Auslegungsmittel des *Landesrechts* – und zwar vor allem die positiv-rechtlichen der SR, des PGR, des ABGB und des LVG²¹⁰⁷ einerseits und der juristischen Methodenlehre andererseits – für Auslegung auch des Völkervertragsrechts gelten, ist von diesem Grundsatz ohne weiteres auszugehen; der „Methodenpluralismus“²¹⁰⁸, wie ihn das Landesrecht (auch im Staats- und Verfassungs-

2101 StGH 1978/8, LES 1981 S. 6.

2102 StGH 1978/8, LES 1981 S. 6.

2103 Siehe hierzu das 16. Kapitel Pkt. 4.2 sowie statt vieler Thürer (Völkerrechtsordnung) S. 110.

2104 Kley (Verwaltungsrecht) S. 100.

2105 Siehe hierzu oben Pkt. 5.1.1.1.

2106 Siehe hierzu statt vieler Thürer (Völkerrechtsordnung) S. 110.

2107 Art. 1 Abs. 2 SR, Art. 1 Abs. 3 PGR, § 7 ABGB sowie Art. 86 Abs. 4 LVG. Siehe hierzu Baur S. 12ff sowie die Zusammenfassung der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes in StGH 1998/29, LES 5/1999 S. 280, wonach „bei der Auslegung einer Norm nicht nur auf deren Wortlaut abzustellen ist. Vielmehr gibt es heute anerkanntermassen keine allgemeingültige Hierarchie der Auslegungsmethoden. Auch die grammatikalische Auslegung hat keine absolute Priorität. Dies allein schon deshalb, weil die Entscheidung, ob der Wortlaut einer Bestimmung für den jeweiligen Anwendungsfall einen klaren Sinn ergibt, sich grundsätzlich erst aus dem Kontext, und ... unter Berücksichtigung einer oder mehrerer weiterer Auslegungsmethoden ... beurteilen lässt. Entsprechend sind alle für den jeweiligen Einzelfall überhaupt relevanten Auslegungsmethoden zu berücksichtigen und deren einander allenfalls widersprechende Ergebnisse im Rahmen einer umsichtigen Güterabwägung zu gewichten“. Diese Praxis hat der Staatsgerichtshof in StGH 2000/32, n. publ., Pkt. 2.4 der Entscheidungsgründe, S. 28 des Entscheidungstextes, als seine „neuere Rechtsprechung“ bezeichnet.

2108 Kley (Verwaltungsrecht) S. 100.